

**Was wird gefördert?**

**Ausbringtechnik für flüssige Wirtschaftsdünger:**

<u>Grundvoraussetzungen:</u>	<u>Technik:</u>		<u>Förderanteil</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandanteil im Betrieb mind. 50%<sup>1</sup></li> <li>• Gülletankwagen max. 12 m<sup>3</sup></li> <li>• Neuster Stand der Technik (DLG oder VERA geprüft)</li> </ul>	Injektionsgeräte mit/ohne Tankwagen	z.B. Strip Till-Geräte mit Unterfußdüngung	20 %
	Angebaute Geräte zur Direktein- arbeitung mit/ohne Tankwagen	z.B. Grubber, Schei- benegge, Schei- benschlitzgeräte	20 %
	Schleppschuhverteiler mit/ohne Tankwagen		20 %
	Verschlauchungsverfahren (Pumpe, Haspel, Schlauch)		20 %

**Lagerstätten Wirtschaftsdünger/Oberflächenwasser:**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestlagerkapazität vorhanden (Festmist 2 bzw. flüssige WiDü 6 Monate)<sup>2</sup></li> <li>• Kapazitätserweiterung auf mind. 9 Monate (max. 12 Monate)</li> <li>• Betriebe mit/ohne Tierhaltung (5 Jahre Abnahmeverträge aus anderen Betrieben)</li> </ul>	Feste Behälter für Gülle, Jauche, Gärreste mit fester Abdeckung	Vorhandene Behälter müssen <u>nicht</u> abge- deckt werden.	40 %
	Abdeckung für vorhandene Behäl- ter		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit festem Dach</li> <li>• mit Schwimmfolie/-körper</li> </ul>		40 % 20 %
	Bau von Festmistlagerstätten	Von 2 auf max. 6 Mon. Lagerkapazität	20 %
	Erdbecken für Oberflächenwasser		20 %

Förderfähig sind: Anschaffungs-/Herstellungskosten (Netto inkl. Aufwendungen für Architekt/Ingeni- eur, Beratung)

Nicht förderfähig: Ersatzinvestitionen, Gebühr für Rechtsberatung, Gebühr für Baugenehmi- gung/Prüfstatik, laufende Betriebsausgaben, Umsatzsteuer, unbare Eigenleistung, in-/direkte Förde- rung von Biogasanlagen

**Wer kann gefördert werden?**

Unternehmen<sup>3</sup> (unbeschadet der gewählten Rechtsform), die

- mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung und/oder damit verbundener Tier- haltung erwirtschaften
- Mindestgröße nach ALG (8 ha) erreichen.

Oder: Sonderregelungen für ldw. Betriebe mit gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Ei- genkapitals des Unternehmens beträgt.
- Betriebe, die Gülle durch Lohnunternehmen im Rahmen der Agrar-Umwelt- und Klimamaß- nahmen (AUKM) ausbringen lassen.

**Welche Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten: (höchsten beruflichen Qualifikation oder Nachweis über mehrjährige erfolgreiche Bewirtschaftung eines ldw. Betriebes)
- Vorwegbuchführung mind. 2 Wirtschaftsjahre (Dürrejahr kann ausgenommen werden)

<sup>1</sup> Durch Daten aus dem Sammelantrag 2019.

<sup>2</sup> Berechnung der Kapazitäten laut Vorlage vom MELUND; Rinder: HIT (1.4.19-30.3.20); andere Tierarten: Durch- schnittsbestand anhand der verfügbaren Stallplätze

<sup>3</sup> Kleinunternehmen und KMU: Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

- Fortführung der Buchführung für nächsten 5 Jahre ab Bewilligung
- Vorlage eines Investitionskonzepts (Nachweis der Wirtschaftlichkeit) gem. Vorlage
- Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte) darf im Durchschnitt der letzte 3 vorliegenden Steuerbescheide nicht überschritten werden
  - 150.000 € bei Ledigen
  - 180.000 € bei Ehe-/Lebenspartnern
  - Grenzen gelten für jeden Gesellschafter, juristische Person, Aktionär mit mehr als 5 % Kapitalanteil; bei Überschreitung eines Gesellschafters etc. anteilige Kürzung
- Sonderregelung bei Existenzgründern

### Wie gestaltet sich die Zuwendung?

- Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, mind. 20.000 € Investitionsvolumen
- Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den Maßnahmen (s.o.)
- Auftragsvergabe (Unterschrift) erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids!
  - Durch Antrag beim LLUR vorzeitiger Baubeginn möglich
- Zweckbindungsfrist (auch kein Verkauf)
  - für Behälter von 12 Jahren ab Fertigstellung
  - für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte von 5 Jahren ab Lieferung

### Welche Auswahlkriterien seitens des MELUND gibt es?

RANKING (kein sog. Windhundverfahren):

1. Kooperationen oder reine Ackerbaubetriebe

*wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind*

2. Grünlandbetriebe (>75% Grünland)

*wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind*

3. Betriebe in roten Gebieten lt. DüV

### Wo und wann müssen Anträge gestellt werden?

- Anträge auf Förderung müssen schriftlich bis zum 30. Juni 2020 beim zuständigen LLUR eingereicht werden (je Kooperationspartner ein Förderantrag).
- Vorlagen auf Internetseite des MELUND<sup>4</sup>
- Auszahlungsanträge samt Verwendungsnachweise müssen nach Ende der Maßnahme beim LLUR eingereicht werden; Bestimmung des Zeitpunktes im Zuwendungsbescheid
- Als Anlage des Förderantrags: Bauantrag oder Baugenehmigung/Genehmigung nach BImSchG (**kann bis zur Auszahlung nachgereicht werden**) mit genehmigter Bauzeichnung und Lageplan (bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) oder Bauskizze und Lageplan (bei nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)

### Wer unterstützt bei der Antragsstellung?

Ihre Kreisgeschäftsstelle des Bauernverbandes hilft Ihnen bei der Antragsstellung und insbesondere bei der rechtlichen Ausgestaltung der Kooperationsverträge. Nehmen Sie dazu Kontakt auf und halten Sie folgende Unterlagen bereit:

- Kostenvoranschläge (bei Zuschuss unter 100.000 € ein Angebot, darüber hinaus 3 Angebote)
- Nachweis der beruflichen Fähigkeit
- Zwei betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse, Drei letzten Einkommenssteuerbescheide
- Tierbestand
- Vorhandener Lagerraum/ Pachtverträge über Güllelager
- Bereits vorh. Abnahmeverträge/Kooperationsverträge
- Kreditbereitschaftserklärung/ Eigenmittelbescheinigung (kann bis zur Bewilligung nachgereicht werden)
- Betriebsbeschreibung (siehe Ausführungshinweise S. 5)

---

<sup>4</sup> [www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/foerdermassnahmenNaehrstoffmanagement.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/foerdermassnahmenNaehrstoffmanagement.html)